

Mitglieder

Ausschluss von Extremisten ist rechens

Vereine können Mitglieder extremistischer Parteien ausschließen, wenn eine entsprechende Satzungsklausel die Grundlage dafür liefert.

Das stellt das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) im Fall eines Breitensportvereins klar (Urteil vom 16.12.2020, 9 U 238/19). Er hatte den NPD-Landesvorsitzenden zunächst erfolglos ausgeschlossen und dann seine Satzung um folgende Regelung ergänzt:

„Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.“

Gegen den erneuten Ausschluss klagte das NPD-Mitglied erfolglos.

Die Satzungsklausel verstößt nicht gegen das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden darf. Die im Grundgesetz verankerten Grundrechte verpflichten in erster Linie den Staat gegenüber den Bürgern und gelten nicht unmittelbar zwischen Privatpersonen.

Die Regelung – so das OLG – ist auch verhältnismäßig. Der Verein ist bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft grundsätzlich frei. Er kann auch die Bedingungen für den Fortbestand und den Ausschluss der Mitglieder festlegen. Der Verein hat sich in seiner Satzung auf freiheitlich-demokratische Werte und integrative Bemühungen festgelegt. Auf dieser Grundlage ist es sachlich begründet, Mitglieder abzulehnen, die rassistischen und extremistischen Organisationen angehören. Ein Vereinsausschluss ist auch geeignet, diese festgelegten Vereinszwecke durchzusetzen.

Durch die Ausschließung aus dem Verein ist das Mitglied in seiner Freizeitgestaltung nur moderat beeinträchtigt. Es steht ihm frei, sich anderweitig sportlich zu betätigen. Bei dem beklagten Verein handelt es sich um einen Amateur-Sportverein in einer kleineren Gemeinde. Er hat keine herausragende Bedeutung des Vereins für deutschlandweite oder internationale Sportveranstaltungen bzw. eine sonstige Monopolstellung.

Hinweis

Schwieriger wäre demnach der Ausschluss von Extremisten aus Monopolvereinen. Dazu gehören z.B. regelmäßig Tierzuchtvereine, die für die Zucht bestimmter Rassen meist eine nationale Monopolstellung besitzen.